

Schulverein Hermann-Böse-Gymnasium Bremen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Schulverein Hermann-Böse-Gymnasium Bremen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, vorrangig von Schülerinnen und Schülern des Hermann-Böse-Gymnasiums.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) finanzielle und organisatorische Förderung schulischer Aktivitäten und benötigter Unterrichtsgrundlagen,
 - b) finanzielle und organisatorische Unterstützung bei Verbesserungen am Schulgebäude, dem Schulhof und dem Mobiliar der Schule,
 - c) finanzielle und organisatorische Hilfe für bedürftige Schülerinnen und Schüler,
 - d) finanzielle und organisatorische Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung wie zum Beispiel Modell Europa Parlament (MEP), Elephant Model United Nations (ELMUN) oder The Hague International Model United Nations (THIMUN) sowie gleichartiger Modelle,
 - e) finanzielle und organisatorische Unterstützung zusätzlicher Bildungsgänge wie zum Beispiel International Baccalaureate,
 - f) Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Verwendung von Drittmitteln (z.B. durch Senatorische Behörde, Europäische Union und dergleichen) für die vorstehend unter a) bis e) genannten Maßnahmen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

- 1) Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel bezieht der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Veranstaltungserlöse,
 - c) Spenden jeglicher Art,
 - d) Zuwendungen gemeinnütziger Organisationen,
 - e) Zuwendungen staatlicher Stellen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter; sie können nur außerordentliche Mitglieder werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand oder die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung des Mitgliedes (die Kündigung ist schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären),
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des vierten Monats nicht bezahlt hat, ohne dass der Vorstand Stundung gewährt hat.
- 5) Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es durch Wort und/oder Tat gegen die Ziele des Vereins verstößt. Der Antrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- 6) Vor dem Ausschluss sind dem Mitglied die Ausschlussgründe mitzuteilen, ihm ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder auf dessen Vorlage die Mitgliederversammlung.
- 8) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Verwendung der Mittel für satzungsmäßige Zwecke unter besonderer Berücksichtigung der Anträge und Vorschläge der Schulleitung des Hermann- Böse- Gymnasiums und Festlegung eines Höchstbetrages, bis zu dem der Vereinsvorstand derartige Entscheidungen zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen im Einzelfall treffen kann,
 - c) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags und Festlegung des Zahlungszeitpunktes,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Ausschluss eines Mitglieds bei Vorlage durch den Vorstand,
 - g) Auflösung des Vereins.

Im Übrigen hat die Mitgliederversammlung alle sonstigen Beschlüsse zu fassen, so weit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind.

- 3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- 4) Der Vorstand hat zu jeder Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin durch schriftlich per Briefpost, Telefax oder E-Mail zu versendende Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist hinzuweisen.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitz. Er kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
- 6) Jedes an der Versammlung teilnehmende ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder nehmen an Wahlen und Abstimmungen nicht teil.
- 7) Das Protokoll wird vom Schriftführer oder im Vertretungsfall von einem von der Mitgliederversammlung beauftragten Mitglied geführt. Es hat den jeweiligen Wortlaut aller in der Versammlung gefasster Beschlüsse zu enthalten und ist von dem den Vorsitz führenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Für Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- 2) Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Rechnungsführer.
- 2) Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende soll möglichst dem Lehrkörper oder der Elternschaft der Schule angehören.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel.
- 5) Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Rechnungsführer Buch.
- 6) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen ein. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Auch dann gilt Abs. 7.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese werden in einer Beitragsordnung festgeschrieben.
- 2) Der Vorstand kann auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der Beiträge gewähren.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 1) Er berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Prüfung der Kasse und dazugehörenden Buchführung. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Der Rechnungsprüfer ist berechtigt, auf Ersuchen des Vorstandes eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen, über deren Durchführung und Ergebnis dem Vorstand zu berichten ist.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Hansestadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig im Sinne von § 2 der Satzung, möglichst für das Hermann-Böse-Gymnasium Bremen oder eine gleichartige Folgeinstitution, zu verwenden hat.
- 3) Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren.

§ 12 Gültigkeit in weiblicher Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wortlauts der Satzung sind gleichermaßen auch in weiblicher Sprachform gültig.